

Edit Szegedi

Ringen um den einen Gott

Eine politische Geschichte des Antitrinitarismus
in Siebenbürgen im 16. Jahrhundert



Academic Studies

95



Refo500 Academic Studies

Herausgegeben von
Herman J. Selderhuis

In Zusammenarbeit mit
Christopher B. Brown (Boston), Günter Frank (Bretten),
Barbara Mahlmann-Bauer (Bern), Tarald Rasmussen (Oslo),
Violet Soen (Leuven), Zsombor Tóth (Budapest),
Günther Wassilowsky (Berlin), Siegrid Westphal (Osnabrück).

Band 95

REFORC CONNECTING
ACADEMICS

Edit Szegedi

Ringen um den einen Gott

Eine politische Geschichte des Antitrinitarismus
in Siebenbürgen im 16. Jahrhundert

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh,
Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, V&R unipress und
Wageningen Academic.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlaggestaltung: SchwabScantechnik, Göttingen
Satz: le-tex publishing services GmbH, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-0165
ISBN 978-3-647-57353-3

Inhaltsverzeichnis

Einführung. Frust und Staunen	7
Kapitel I. Im Anfang war Kronstadt.....	17
Kapitel II. Homo viator.....	31
1. „denn diese ist die Communis justitia, auf ihr ist die Union gegründet, die beide Nationen in equale dominium stellt“: die beiden Nationen im frühneuzeitlichen Klausenburg	32
2. Die unvollendete Reformation. Der Antitrinitarismus als Erfüllung der Reformation	50
3. Der Antitrinitarismus als Überwindung der Reformation	86
4. Am Ende des Weges	122
Kapitel III. Die Schlange als Exeget: die radikale Kritik der theologischen Tradition und der Religion.....	149
Kapitel IV. Die abwesende, die namenlose und die rezipierte Religion: das antitrinitarische Paradoxon	169
1. Das Schweigen der Landtagsartikel.....	169
2. Das Verschwinden des Katholizismus und die Nebulosität der Reformierten	184
3. Die ignorierte Religion.....	191
4. „... jene, die zur Religion von Franz Davidis gehören“	195
5. Fallstudie: Der Prozess gegen Franz Davidis als religionspolitisches Ereignis.....	203
6. Der Landtagsartikel von 1595. Das antitrinitarische Paradoxon	214
7. Fazit	216
Epilog. „[...] wir haben erfahren, dass manche uns übel Gesinnte unsere Stadt vor Eurer Hoheit als Sabbatarier angeklagt haben“	219
Summary. The Struggle for One God. A Political History of Anti-Trinitarianism in Transylvania	231

Literaturverzeichnis	235
Anhang	255
Ortsregister	265
Personenregister	269

Einführung. Frust und Staunen

1992 las ich aus wissenschaftlicher Neugier folgenden Text, von dem ich wusste, dass er einer der grundlegenden Quellen für meine Beschäftigung mit der Geschichte Siebenbürgens sein wird:

Wie unser Herr, Seine Hoheit, in den früheren Landtagen mit seinem Reiche gemeinschaftlich in Sachen der Religion beschlossen hat, so bestätigt er das auch jetzt in dem gegenwärtigen Landtag, nämlich, dass an allen Orten die Prediger das Evangelium predigen, verkündigen, jeder nach seinem Verständnis, und wenn es die Gemeinde annehmen will, gut, wenn aber nicht, so soll sie niemand mit Gewalt zwingen, da ihre Seele sich dabei nicht beruhigt, sondern sie soll solche Prediger halten können, deren Lehre ihr selbst gefällt, darum aber soll niemand unter den Superintendenten, oder auch anderen die Prediger antasten dürfen; niemand soll von jemand wegen der Religion verspottet werden nach den früheren Artikeln. Auch wird niemand gestattet, dass er jemanden mit Gefangenschaft oder Entziehung seiner Stelle bedrohe wegen seiner Lehre, denn der Glaube ist Gottes Geschenk, derselbe entsteht durch das Hören, welches hören durch Gottes Wort ist.¹

Die Erfahrung war frustrierend, da ich nichts von dem fand, was ich gesucht hatte, bzw. was im Text hätte stehen müssen. Anfangs dachte ich, dass der vorliegende Text nicht vollständig sei, denn es fehlten die Aufzählung der Konfessionen sowie die Begriffe „rezipiert“ und „geduldet“. Danach erfuhr ich aber, dass dieser der vollständige Text des Landtagsartikels von 1568 ist, so wie er überliefert und von Sándor Szilágyi im zweiten Band der Quellensammlung Monumenta Comitialia Regni Transilvaniae. Erdélyi Országgyűlési Emlékek veröffentlicht wurde. Georg Daniel Teutsch hatte den Text sowie seine Übersetzung schon 1862 veröffentlicht.

Daraufhin suchte ich den Landtagsartikel von 1571 in der Hoffnung, dass er aussagekräftiger sei. Aber anstelle eindeutiger Aussagen über rezipierte oder geduldete Konfessionen fand ich nur eine verbesserte Ausgabe des Landtagsartikels von 1568:

Da unser Herr Christus befiehlt, dass wir zunächst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen sollen, so ist über die Verkündigung und das Hören des Wortes Gottes

1 Georg Daniel Teutsch, Urkundenbuch der Evangelischen Landeskirche A.B. in Siebenbürgen, [fortan: Teutsch, Urkundenbuch I], Bd. I, Hermannstadt 1862, S. 95–96; Original vgl. Szilágyi Sándor (Hg.), Monumenta Comitialia Regni Transilvaniae. Erdélyi Országgyűlési Emlékek, I–VI, Budapest 1875–1880, [fortan: EOE], hier Bd. II, 343.

beschlossen worden, dass wie auch zuvor Eure Hoheit mit ihrem Reiche beschlossen haben, Gottes Wort soll überall frei verkündigt werden können und niemand soll wegen seines Bekenntnisses gekränkt werden, weder Prediger noch Hörer, wenn aber irgendein Geistlicher in einem Criminal excess (schweres Verbrechen) befunden wird, so soll ihn der Superintendent verurteilen und von allen Amtshandlungen entheben können; dann wird er aus dem Land verbannt.²

Meine Frustration wuchs mit der Zeit, als ich sah, dass die Fachliteratur über die beiden genannten Artikel so schrieb, als ginge es um den Landtagsartikel von 1595:

Was die Religionsangelegenheiten betrifft, haben wir von Reichswegen beschlossen, dass die rezipierten Religionen, nämlich die Katholische oder römische, die Lutherische, die Calvinistische und die Arianische überall frei erhalten werden sollte.³

Anders gesagt, der Artikel von 1595 wird auf die beiden Artikeln von 1568 und 1571 rückprojiziert. Was ich demnach gesucht hatte, war nicht der Inhalt dieser Artikel, sondern es waren Projektionen; die Artikel wurden durch das bekannt, was sie nicht enthielten und, wie ich später erfahren sollte, auch nicht enthalten konnten.

Meine Verwunderung wurde umso größer, je mehr ich mich in der Geschichte der Religionspolitik des Fürstentums Siebenbürgen, vornehmlich der Landtagsartikel von 1566–1600 vertiefte. Wie auch andere Historiker hatte ich mir gar nicht die Mühe genommen, alle Landtagsartikel zu lesen, sondern sie nach dem Interpretationsmuster ausgewählt, das in der Fachliteratur zu finden ist, nämlich die Entwicklung der siebenbürgischen Religionspolitik in Richtung einer beschränkten Toleranz von vier westlichen Konfessionen unter Ausschluss des östlichen Christentums. Nachdem ich die Landtagsartikel von 1566 gelesen und wiedergelesen hatte, verwandelten sich meine Frustration und Verwunderung in ein Aufbegehren, das ich nicht zu artikulieren wagte, sondern mit Sprachakrobatik kaschierte.

Ich stand vor einem Problem, das ich nicht zu lösen vermochte: 1566 fanden in Thorenburg und Hermannstadt Landtage statt, deren religionspolitische Artikel folgendermassen lauten:

Landtag Thorenburg, März 1566:

Schließlich, da aus der Gnade Gottes das Licht des Evangeliums im Reich seiner Hoheit überall erweckt wurde, wünscht er, dass die Kirche [anya szent egyház] von falscher Wissenschaft und Irrungen gereinigt werde, und aus gleichem Willen wurde beschlossen,

² Teutsch, Urkundenbuch I, 96.

³ Ebenda., 101–102; vgl. EOE III, 472.

dass geistliche Personen, die noch der päpstlichen Wissenschaft und dem menschlichen Zusatz anhängen und daraus auch nicht umkehren wollen, aus dem Reich seiner Hoheit ausgewiesen werden.⁴

Landtag Hermannstadt, November 1566:

Die Predigt des Evangeliums soll unter keiner Nation gestört und das Wachstum der Ehre Gottes verringert werden, mehr noch, damit jeglicher Götzendienst und Gotteslästerung unter ihnen verbannt werde und aufhöre, beschließt [der Landtag], dass im Reich jede Art solchen Götzendienstes aus allen Nationen verboten und das Wort Gottes frei verkündigt werde, vor allem unter den Walachen, deren blinde Hirten Blinde führen [...] Denen, die der Wahrheit nicht gehorchen wollen, befiehlt Seine Hoheit, dass [die Walachen] unter Bischof Georg, dem Superintendenten, von der Bibel ausgehend, dem Sinn der Wahrheit nachgehen, jene aber, die die verstandene Wahrheit nicht annehmen, sollen entfernt werden, seien sie der walachische Bischof oder Priester oder Mönche.⁵

Während der zweite Teil des Hermannstädter Landtagsartikels sich perfekt in den bestehenden kanonischen historischen Diskurs einfügte, da es um die Diskriminierung der orthodoxen Geistlichkeit geht, war der Thorenburger Artikel äußerst problematisch und stand im offenkundigen Widerspruch zum Landtagbeschluss von 1568. Wenn der katholische Klerus aus Siebenbürgen ausgewiesen wurde, wieso sollte der Katholizismus zwei Jahre später zu den rezipierten Religionen gehören?

Die Lage komplizierte sich zusätzlich, als ich an dem Aufsatz über den Konfessionalisierungsprozess in Kronstadt arbeitete⁶, zu dem auch die lutherische Konfessionsbildung in Siebenbürgen gehört. Die spärliche Fachliteratur zu diesem Thema sowie die (veröffentlichten) Synodalartikel aus dem 16. Jahrhundert und den (damals noch unveröffentlichten) Synodalartikeln aus dem 17. Jahrhundert ergaben das Bild eines langen, schwierigen und konfliktreichen Prozesses, der erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, einem Aufbegehren in Kronstadt, nach stürmischen Auseinandersetzungen auf den Synoden und Unzufriedenheit in den sächsischen Dörfern und schließlich nach den Eingriffen der Nationsuniversität vollendet wurde. Aus diesem Prozess konnte ich zwei Schlussfolgerungen ableiten:

4 EOE II, 302–303. Ob die orthodoxen Geistlichen tatsächlich vertrieben wurden, ist nicht mehr nachvollziehbar.

5 Landtag Hermannstadt 30. November–13. Dezember. 1566, EOE II, 326; vgl. Teutsch, Urkundenbuch, I., 93–94.

6 Konfessionsbildung und Konfessionalisierung im städtischen Kontext. Eine Fallstudie am Beispiel von Kronstadt in Siebenbürgen (ca. 1550–1680), in: Berichte und Beiträge des Geisteswissenschaftlichen Zentrums Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas an der Universität Leipzig, 2006, Heft 2, 126–297.

1. dass die Verwendung des Begriffes „lutherisch“ für das 16. Jahrhundert eher eine Notlösung ist, da es schwer ist, die terminologische Genauigkeit für die vorherrschende mehrheitlich deutschsprachige Kirche wittenbergischer, oder eher melanchthonscher, Observanz auf dem Königsboden herzustellen: bis 1572 kann von einer wittenbergisch orientierten Kirche oder Kirche Wittenberger Prägung (Ludwig Binder)⁷, nach 1572 bis 1615 von einer Kirche Augsburger Bekenntnisses (Friedrich Teutsch)⁸ gesprochen werden. Im 16. Jahrhundert gab es in Siebenbürgen zwar Lutheraner und orthodoxes Luthertum, die befanden sich aber nicht in einer führenden Position. Die auf der Synode von 1572 angenommene *Formula pii consensus* ist eine heterodoxe Adaptation des Augsburger Bekenntnisses,⁹ während die Annahme des *Corpus Doctrinae Philippicum* auf der Synode von 1580 (oder 1585) und nicht des Konkordienbuches den kryptocalvinistischen Charakter der Kirche verstärkte. D.h. die Vermittlungstheologie melanchthonscher Prägung dominierte das siebenbürgische „Luthertum“ bis 1615, als die orthodoxe Wende stattfand (ohne aber das Konkordienbuch anzunehmen).
2. dass es *de facto* und *de jure* vor 1572 keine Konfessionen gab, weil weder ein Glaubensbekenntnis angenommen noch ein eigenes formuliert wurde, wobei die Annahme des Glaubensbekenntnisses 1571/1572 unter dem politischen Druck des Fürsten Stefan Báthory geschah. Es gab freilich ein Abendmahlsbekenntnis, aber dieses allein reicht für ein eigentliches Glaubensbekenntnis nicht aus. Bis ins Jahr 1572 kann deshalb bezüglich der evangelisch orientierten Ideen nur über eine theologische Richtung ohne klare Konturen gesprochen werden, die mit dem Begriff *religio* bezeichnet werden kann, so wie er von den Zeitgenossen gebraucht wurde. Eine Konfession im heutigen Sinn gab es aber

7 Ludwig Binder, Die Geistliche Universität [fortan: Binder, Geistliche Universität] in: Wolfgang Kessler (Hg.), Gruppenautonomie in Siebenbürgen. 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität, Köln Wien: Böhlau 1990, 45–63, hier 50.

8 Friedrich Teutsch, Geschichte der ev. Kirche in Siebenbürgen (fortan: Teutsch, Kirchengeschichte), I., Hermannstadt 1921, 271.

9 Ulrich Wien, Die Rezeption der Wittenberger Theologie in Siebenbürgen: Die *Formula pii consensus* 1572 [fortan: Wien, Rezeption], in: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde 38 (2015), 37–47, hier 47; ders., Die *Formula pii consensus* 1572. Rezeption der Wittenberger Theologie in Siebenbürgen im politischen Kontext [fortan: Wien, *Formula pii consensus*], in: ders., Siebenbürgen – Pionierregion der Religionsfreiheit. Luther, Honterus und die Wirkungen der Reformation [fortan: Wien Siebenbürgen], Bonn-Hermannstadt: Schiller, 2017; ders., Die *Formula pii consensus* 1572. Rezeption der Wittenberger Theologie in Siebenbürgen im politischen Kontext, in: Wien, Siebenbürgen – Pionierregion der Religionsfreiheit, 156–171, hier 160; vgl. ders., A new Perspective on the Formation of Confessions in Transylvania. The Context and Theological Profile of the *Formula Pii Consensus* 1572 as a Heterodox Reception of the Wittenberg Theology, in: ders., Crossing Borders – Impact of Reformation in Transylvania since the 1520s. Diversity of Faith and religious Freedom in the Ottoman Zone of Influence, Göttingen: Vandenhoeck&Ruprecht 2022, 189–205, hier 205.

noch nicht. Wie hätte es denn eine Konfession namens Luthertum im Jahr 1568, geben können, vier Jahre vor der Annahme eines Glaubensbekenntnisses, das nur schwer als lutherisch bezeichnet werden kann?

Da ich nirgends eine alternative Interpretation, sondern nur geringfügige Variationen zum Thema fand, gab ich meine eigene Interpretation auf, weil ich ja nicht der ganzen Welt widersprechen wollte. Im Kapitel, das ich für den zweiten Band der Geschichte Siebenbürgens (*Istoria Transilvaniei*)¹⁰ verfasst hatte, versuchte ich die Erwartungen der Historiker mit meinem Berufsgewissen zu vereinbaren, indem ich zu einem sprachakrobatischen Mittel griff, nämlich, dass die einzelnen, 1568 rezipierten Konfessionen erst 1595 namentlich genannt wurden. Ich bin nicht stolz auf meine Tat, selbst wenn meine Formulierung Erfolg hatte.

Das befreiende Erlebnis war eine Tagung in Hermannstadt im Herbst 2007, auf der Professor Mihály Balázs von der Universität Szeged einen Vortrag hielt, der inzwischen ins Deutsche übersetzt (2009) und 2013 online auf Englisch veröffentlicht wurde.¹¹ In seinem Tagungsbeitrag erklärte Professor Balázs, warum es 1568 gar nicht um rezipierte und geduldete Religionen gehen konnte. Obwohl seine Arbeit zugänglich ist und ihre Befunde zwischenzeitlich auch von anderen Forschungen bestätigt und die Quellen, seit dem 19. Jahrhundert (zumindest ins Deutsche) übersetzt wurden, wird die schon bewährte Sicht weitergeführt und das nicht nur auf der Ebene der popularisierenden Literatur in Siebenbürgen.

Diese waren die Gründe, weshalb ich mich entschied, ein Buch über die Religionspolitik des Fürstentums Siebenbürgen bis 1600 (Landtag von Lécfalva) zu schreiben. Das vorliegende Buch* sollte ursprünglich ausschließlich diesem Thema gewidmet werden. Schließlich wurde aber aus dem geplanten Buch ein Kapitel.

Staunen

Während meiner Promotionszeit (1992–2000), als ich die Quellen für meine Dissertation über die siebenbürgisch-sächsische Geschichtsschreibung zwischen Barock

10 *Istoria Transilvaniei*, vol. II (de la 1541 până la 1711) [fortan: *Istoria Transilvaniei II*], Cluj-Napoca: Centrul de Studii Transilvane 2005.

11 Mihály Balázs, *Tolerant Country – Misunderstood Laws. Interpreting Sixteenth-Century Transylvanian Legislation Concerning Religion* in: *The Hungarian Historical Review*, 2013, Vol. 2, No. 1, 85–108, <http://hunghist.org/index.php/83-articles/146-2013-1-balazs>; https://www.jstor.org/stable/42568692?seq=1#metadata_info_tab_contents.

* Die rumänische Originalfassung ist dank der Förderung durch MTA BTK Lendület Hosszú reformáció Kelet-Európában (1500–1800) Kutatócsoport. MTA BTK Lendület Long Reformation in Eastern Europe (1500–1800) Research Group (Forschungsgruppe Lange Reformation in Osteuropa (1500–1800) der Ungarischen Akademie der Wissenschaften erschienen.

und Aufklärung¹² sammelte, fand ich einen Text, der mein Bild über das frühneuzeitliche Klausenburg vollkommen veränderte und mein Interesse für den Antitrinitarismus weckte. Es geht um den Bericht über den Konflikt zwischen der ungarischen und sächsischen Nation, der 1568 in Klausenburg wegen der Besetzung der Plebanstelle und der gemeinsamen Verwendung der Institutionen, Einkommen und Güter der Stadtpfarrkirche (Michaelskirche) ausgebrochen war. Dem Bericht folgt eine Urkunde, durch die die Union von 1458 bestätigt und vertieft wird, indem der binationale Charakter der Stadtverwaltung auf die Pfarrerswahl und den Gebrauch der Stadtpfarrkirche, ihrer Güter und Einkommen ausgedehnt wird. Was mich in Erstaunen versetzte, war folgendes Fragment:

E contra Honorabilis Franciscus Davidis Plebanus, et alter Antonius Henrich, Cives, et Hospites Saxones Colosvárienses nominibus, et in personis ipsorum, caeterumque universorum Civium Saxonum Colosvariensium ad hanc propositionem praefatorum Civium Nationis Hungaricae responderunt, et in eligendis Plebanis, et Templi praedicti dominio praescriptionem currisse, dominiumque eorum penes Saxones stetisse, adjuncta huiusmodi allegatione: quod licet tempore Catholicae Religionis in audiendarum missarum ceremoniis, baptismandis infantibus, nubentium conjunctionibus, et mortuorum contumulationibus aequale dominium Hungari cum Saxonibus in templo ipso principali, seu parochiali habuerint, tamen nunquam in eodem templo lingua Hungarica concionatum fuisset, neque Plebanum unquam Hungaricus in eadem Civitate existisset.¹³

Mit anderen Worten: Franz Davidis antwortet den Vertretern der ungarischen Nation im Namen der Bürger aus der sächsischen Nation, dass die Zeremonien in der vorreformatorischen Zeit zwar allen zugänglich waren, aber es wurde weder auf Ungarisch gepredigt noch hatte es jemals einen Pleban (Stadtpfarrer) von Klausenburg aus der ungarischen Nation gegeben.

Diese „skandalöse“ Information drängte eine Reihe Fragen auf: Franz Davidis, der Held der Verungarischung,¹⁴ war eigentlich der Vertreter der sächsischen Nation? Wurde er von der ungarischen und nicht von der sächsischen Nation

12 Geschichtsbewusstsein und Gruppenidentität. Die Historiographie der Siebenbürger Sachsen zwischen Barock und Aufklärung, Köln Weimar Wien: Böhlau 2002.

13 Erzählung, Wie sich die Hungarische Nation wieder die Saxische Nation in Clausenburg empöret, und sie durch Anschläge, Rath, Praktik, und Hilf Michaelis Cziaki Cantzlers, und andrer bissiger, und gehässiger Ungar in Hooff umb Ihr altes Freythumb der Hauptkirchen, und Pfarr gebracht hat. 1568 [fortan: Erzählung], in: Joseph Kemény (Hg.), Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens [fortan: Deutsche Fundgruben], I., Klausenburg 1838, 65–74, hier 74.

14 Jakab Elek, Oklevéltár Kolozsvár története második és harmadik kötetéhez [fortan: Jakab, Oklevéltár II], Budapest 1888, 80; „Magyarisierung“ bezog sich auf die kulturelle und vor allem sprachliche Assimilierung der Eliten der Minderheiten, während die „Verungarischung“ die kulturell-sprachliche Assimilierung der Minderheiten in ihrer Gesamtheit bedeutete, vgl. Beksics Gusztáv, Magyarosodás

angegriffen? Sollte es nicht umgekehrt sein? Hätte er nicht den Standpunkt der ungarischen Nation verteidigen müssen? Waren beide Nation derselben Konfession? Diese Fragen haben für mich eine neue Forschungsrichtung eröffnet, die sich in Aufsätzen über das nachreformatorische Klausenburg niederschlugen, in denen ich vornehmlich das Thema der vormodernen nationalen Identitäten wie auch das der Mehrdeutigkeit von Klausenburg aufgreife; wobei die Klausenburger Identität nicht einmal von den Zeitgenossen verstanden wurde. Obwohl ich einen umfangreichen Aufsatz über die Identität des vormodernen Klausenburgs geschrieben hatte, bin ich der Meinung, dass ich diese Forschungsrichtung, die nun den zweiten Pfeiler des vorliegenden Buches bildet, weiter ausbauen müsse.

Für die Studie über den Konfessionalisierungsprozess in Klausenburg (2002)¹⁵ brauchte ich minimale Kenntnisse über die antitrinitarische Theologie, vornehmlich auf dem Gebiet der sozialen und politischen Ethik. Als ich den lehrmäßigen Inhalt der Schriften von Franz Davidis der sozialen und politischen Ethik gegenüberstellte, so wie sie aus seinen Werken hervorgeht, und alles mit den Ratsprotokollen von Klausenburg verglich, war ich einerseits über den auffälligen Gegensatz zwischen seiner lehrmäßigen Radikalität und der eher lauen sozialen und politischen Ethik sowie andererseits zwischen der antitrinitarischen Theologie und dem Stadtleben erstaunt, denn während die Theologen keinen (theologischen) Stein auf dem anderen ließen, verlief das Leben in Klausenburg ohne nennenswerte Unterbrechungen weiter. Klausenburg wurde keine christliche Utopie, war kein zweites Münster, nicht einmal ein zweites Genf.

Die antitrinitarische Theologie rückte entgegen meiner ursprünglichen Absicht in den Mittelpunkt des vorliegenden Buches. Das betreffende Kapitel versucht, die Entwicklung dieser Theologie in ihrer Vielfalt, Offenheit, ihren Widersprüchen, Kontinuitäten, Brüchen und letztendlich in ihrer Tragik darzustellen. Der Weg des siebenbürgischen Antitrinitarismus hatte mit großen Vorhaben begonnen und zwar, die Vereinigung der Christenheit, danach die der abrahamitischen Religionen. Er wollte keineswegs eine „religio“ neben den schon bestehenden bzw. den sich herausbildenden Glaubensgemeinschaften werden. Selbst dann, als er gezwungen war, eine Konfession wie alle anderen zu werden, verschwanden die Hoffnungen der Anfangszeit nicht. Aber so sehr sie sich auch dagegen stemmte, entwickelte sich die antitrinitarische Bewegung zu einer Konfession, die von Katholiken und Protestanten gleichermaßen abgelehnt wurde (ich muss gestehen, dass ich die trinitarischen Protestanten verstehe, schließlich war die Ablehnung gegenseitig) und

és magyarság. Különös tekintettel városainkra [fortan: Beksics, Magyarosítás], Budapest 1883, 5–6.

15 Edit Szegedi, Identitatea Clujului premodern între confesional, etnic și politic [fortan: Szegedi, Identitatea Clujului], in: dies., Identități premodern în Transilvania [fortan: Szegedi, Identități], Cluj-Napoca: Editura Fundației pentru Studii Europene 2002, 63–131.

je mehr sie sich radikalisierte, umso mehr isolierte sie sich. Sie wurde zu dem, was sie nie werden wollte, nämlich eine Konfession mit sektiererischen Tendenzen, in denen mehrere äußerst verschiedenartige Richtungen mehr oder minder friedlich nebeneinander koexistierten: das reichte von Christian Franckens kaum kaschierendem Atheismus zum Sabbatharianismus in den szeklerischen Stühlen und zwischen ihnen befand sich der Nonadorantismus als „Mainstream“ sowie eine archaische Form des Antitrinitarismus, die marginalisiert aber nicht verstoßen wurde. Der Antitrinitarismus hatte die Radikalisierung in ihrer theologischen DNA, wobei die Offenheit in der Lehre, nämlich das Verständnis der theologischen Reflektion als offener, nie abgeschlossener Prozess, sich als ambivalentes Erbe erwies. Einerseits sicherte diese Offenheit seine Lebendigkeit, aber andererseits war damit der Antitrinitarismus zu einer marginalen Existenz im religiösen System Siebenbürgens verurteilt.

Das große intellektuelle Experiment, welches um die Mitte der 1560er Jahre begann, überlebte in seiner radikalen Form in Handschriften und wenigen Büchern. Die Drangsale des Antitrinitarismus und dann Unitarismus (wie er ab 1600 genannt wurde) sind nur ein Beispiel für die Ambivalenz und Paradoxien der Geschichte des frühneuzeitlichen Siebenbürgens, die nicht auf einfache Formeln gebracht werden kann.

Meine Interpretationen könnten Frust und Staunen auslösen. Ich bin weder Theologin noch Literaturhistorikerin, weder Anthropologin noch Philosophin. Ich gehöre zu denen, die nur im historischen Kontext lesen und interpretieren können. So werde ich die exaltierten Auslegungen des Landtagbeschlusses von 1568 nicht teilen, weil ich ihn nur im Kontext der antikatholischen Artikel von 1566 sowie jenes von 1569 betrachten kann, der den Beschluss von 1568 mit jenem vom Andreastag 1566 gleichsetzt¹⁶. Anders gewendet, der Landtagsartikel von 1568 hebt die Bestimmungen des Artikels von 1566 nicht auf, sondern ergänzt ihn, so dass beide Artikel nur zusammen gültig sind. Wenn der Landtagsartikel von 1568 nicht nur anachronistischerweise, sondern auch grundlegend falsch Dekret oder Edikt genannt wird, wie sollte denn der Beschluss von 1566 heißen? Intoleranzdekret? Das Dekret des Gewissenszwangs? Das Ausweisungsedikt?

Ich verzichte gleichermaßen auf die Bewertungen, mit denen die verschiedenen Etappen der (nicht nur) siebenbürgischen Kirchengeschichte bezeichnet werden und die einem vulgären Evolutionismus entstammen. Gemäß diesem Konstrukt

16 „In Religionsangelegenheiten haben wir, die drei Nationen und die ungarländischen Standesgenossen, beschlossen, dass die vom Landtag in Hermannstadt am Andreastag im Jahre 1566 und dann zu Epiphania vorigen Jahres in Thorenburg verabschiedet wurden, erhalten bleiben [...]“; Landtag Mediasch, 2.-9. Februar 1569, EOE II, 354; vgl. auch die deutsche Übersetzung von G.D. Teutsch, Urkundenbuch I, 96.

verläuft die Geschichte der Reformation wie ein Evolutionsprozess: zuerst die lutherische Phase, die archaischste von allen, der es aber gelungen war, in Rekordzeit einen starren Dogmatismus zu entwickeln, so das sie reaktionär wurde, gefolgt von der entwickelteren calvinistischen Phase, der es aber nicht mehr gegönnt war zu verknöchern und zum Fossil zu werden, weil (Gott sei Dank) der Antitrinitarismus kam und den siebenbürgischen Calvinismus rettete, indem er ihn verschluckte, so lange zumindest bis der reaktionäre Stefan Báthory erschien und die Religionspolitik änderte.

Abgesehen von der Tatsache, dass es im Siebenbürgen des 16. Jahrhunderts, wie übrigens in ganz Ostmitteleuropa, keine theologisch „reine“ Version einer *religio* gab, und es fraglich ist, inwieweit Begriffe wie „konservativ“ oder „fortschrittlich“, um von „links“ und „rechts“ zu schweigen, für diese Epoche überhaupt gebraucht werden können, verwandelt diese (pseudo)evolutionäre Sicht die Katholiken und Orthodoxen (Christen byzantinischen Ritus) in Erzreaktionäre oder, schlimmer noch, in Fossilien der Fossilien. Egal aus welcher konfessionellen Perspektive wir die Restaurationspolitik von Stefan Báthory betrachten, sie war genauso legitim wie die ausdrückliche Förderung des Protestantismus und vornehmlich des Antitrinitarismus durch Johann Sigismund.

Jene, die den Antitrinitarismus verbreiteten, wie auch jene, die sich ihm widersetzen, waren überzeugt, dass sie über das Wahrheitsmonopol verfügen. Die wahre Leistung des Antitrinitarismus bestand aber darin, dass die Antitrinitarier lernten, keine Bestrafung mehr für ihre theologischen Gegner zu fordern, dass sie also tolerant gegenüber ihren theologischen Gegnern waren, obwohl in Klausenburg ab 1566 ein antitrinitarisches Monopol existierte, das vom Magistrat der Stadt strengstens bewahrt wurde.

Ich möchte schließlich daran erinnern, dass der Untertitel meines Buches *Eine politische Geschichte des Antitrinitarismus in Siebenbürgen* und nicht *Die Geschichte des Antitrinitarismus in Siebenbürgen* heisst. Um die Geschichte des Antitrinitarismus in Siebenbürgen schreiben zu können, hätte ich nicht ein Sabbatjahr sondern ein Sabbatjahrzehnt gebraucht (ich hatte nicht einmal ein Sabbatjahr zur Verfügung). Die Absicht dieses Buches ist es demnach nicht, eine vollständige Darstellung des siebenbürgischen Antitrinitarismus zu bieten, sondern eine „Sicht von außen“ auf einige Aspekte der Geschichte des Antitrinitarismus in Siebenbürgen zu werfen.¹⁷ Mit anderen Worten, mein Ziel besteht darin, eher Fragen zu stellen als Antworten

17 Anmerkung zur deutschen Ausgabe: ich verwende die gängigen deutschen Orts- und Personennamen, so wie diese in der deutschen Geschichtsschreibung Siebenbürgens gebraucht wurden. Im Falle der ungarischen (szeklerischen) Ortsnamen, für die es keine deutsche Version gibt und auch die Siebenbürger Sachsen nur die ungarische Form gebrauchten, wird der ungarische Name angeführt. Die Gewohnheit vornehmlich westlicher Historiker nur die gerade geläufigen amtliche Namen zu gebrauchen (auch wenn deren Verwendung anachronistisch ist) und sich somit den Vorgaben der

zu bieten und die Aufmerksamkeit auf einen Schatz zu lenken, der in der historischen, philologischen und philosophischen Forschung aus Rumänien viel zu lange Zeit vernachlässigt wurde.

nationalistischen Identitätspolitikern der letzten 150 zu beugen, steht im flagranten Widerspruch zu ihrer oft beteuerten Hochschätzung der kulturellen Vielfalt sowie der Ablehnung des Nationalismus.

Kapitel I. Im Anfang war Kronstadt

Die Geschichte der Reformation in Siebenbürgen beginnt in Kronstadt, auch das siebenbürgische Wittenberg genannt. Nicht weil die reformatorische Bewegung in Kronstadt begonnen hätte – sie hatte ihren Anfang in Hermannstadt –, sondern weil Kronstadt die Reformation institutionalisierte und zur ersten reformatorischen Gemeinde Siebenbürgens wurde. Siebenbürgens!, nicht nur des Königsbodens.

Die Geschichte des Antitrinitarismus beginnt deshalb in Kronstadt, genauer im humanistischen Gymnasium, dem Fundament der Kronstädter Reformation.¹ Das Gymnasium war mit der von Johannes Honterus, dem humanistischen Reformator Kronstadts und Siebenbürgens, gegründeten Druckerei verbunden. Das Gymnasium befand sich (und befindet sich immer noch) im Hof der Marienkirche (später Schwarze Kirche genannt), in der um die Mitte der 1530er Jahren die reformationsfreundliche Haltung eine Voraussetzung für die Berufung der Stadtpfarrer war,² und die am 3. Oktober 1542 zum Epizentrum der Reformation wurde – durch eine liturgische Reform und zwar die Einführung der „evangelischen Messe“.³ 1543 verfasste Honterus die als „Reformationsbüchlein“ bekannte Schrift *Reformatio ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis provinciae*, die eine Darstellung der reformatorischen Tätigkeit und kein Aktionsplan war,⁴ zugleich aber als Verteidigung und Legitimierung der reformatorischen Maßnahmen des Kronstädter Rates angesichts der Angriffe der Gegner diente.⁵

1544 beschließt die Sächsische Nationsuniversität die Einführung der Reformation in alle Städte und 1545 in alle Dörfer des Königsbodens sowie in die sächsischen Dörfer auf dem Adelsboden, deren Bewohner Hörige waren und nicht zur Jurisdiktion der Nationsuniversität gehörten. 1547 erschien die *Reformatio Ecclesiarum Saxonicarum in Transylvania. Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembürgen* die Kirchenordnung der sächsischen Gemeinden auf und außerhalb des Königsbodens,

1 Thomas Şindilariu, Der Beginn der Reformation in Kronstadt – Ansätze zu einer Neubewertung [fortan: Şindilariu, Beginn], in: Bernhard Heigl, Thomas Şindilariu (Hg.), Anne Türk-König, Raduch Zsolt (Übersetzer), Johannes Honterus *Reformatio ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis provinciae* [fortan: Johannes Honterus], Braşov: Aldus 2017, 13.

2 Ebenda, 14–15.

3 Hieronymus Ostermayer, Chronik, in: Joseph Kemény (Hg.), Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens [fortan: Deutsche Fundgruben], I., Klausenburg 1838, 36–37.

4 Csepregi Zoltán, Johannes Honterus reformációfogalma [fortan: Csepregi, Johannes Honterus], in: ders., A reformáció nyelve. Tanulmányok a magyarországi reformáció első negyedszázadának vizsgálata alapján [fortan:., Reformáció nyelve], Budapest: Balassi 2013, 270–285, hier 272, 278.

5 Ebenda, 273.

die von der Nationsuniversität als Vorbild für eine Reformation der Kirche und der Gesellschaft durchgesetzt wurde.⁶ Die Kirchenordnung übernimmt die Hauptpunkte des Reformationsbüchleins von 1543 und verleiht ihnen mehr Stringenz. Obwohl sie in einem Punkt entscheidend vom Reformationsbüchlein infolge der Lösung einer Konfliktsituation abweicht, greift sie den reformatorischen Gedanken auf, dass die Reformation eine allgemeine Reform der Kronstädter, sächsischen und siebenbürgischen Kirche und Gesellschaft und Teil der europäischen Reformation ist.⁷

Dass die in Kronstadt begonnene Reformation nicht als „sächsisches Ereignis“ gedacht wurde, selbst wenn die Benennung *Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembürgen* diese Interpretation untermauert, geht aus dem Text der beiden Schriften, vornehmlich aus den Kapiteln über Taufe und Gottesdienst hervor. So ist die Wiedertaufe jener verboten, die in einem anderen Ritus oder von einem Laien getauft wurden (es geht um die Nottaufe, die von Hebammen gespendet wurde),⁸ während im Falle des Gottesdienstes, der nur noch einmal am Tag gefeiert werden konnte, Ausnahmen genehmigt wurden, wenn mehrere Sprachgemeinschaften an einem Ort lebten.⁹ 1543 wird der erste ungarische Prediger in Kronstadt erwähnt¹⁰ (und 1544 die erste öffentliche Mädchenschule).¹¹ Um das Bild zu ergänzen,

6 Karl Reinerth, Die Gründung der evangelischen Kirchen in Siebenbürgen [fortan: Reinerth, Die Gründung], Köln Wien: Böhlau 1979, 170–190; Joseph Trausch, Geschichte des Burzenländer Capituls [fortan: Trausch, Capitul], Kronstadt 1852, 6; Binder, Die Geistliche Universität, 50–51; Walter Dausch, Die Nationsuniversität der Siebenbürger Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert [fortan: Dausch, Nationsuniversität], in: Gruppenautonomie, 179–217, hier 201; Konrad Gündisch, Die „Geistliche Universität“ der Sächsischen Kirchengemeinden im 15. und 16. Jahrhundert [fortan: Gündisch, Geistliche Universität], in: Ulrich A. Wien, Volker Leppin (Hg.), Konfessionsbildung und Konfessionskultur in Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit [fortan: Konfessionsbildung], Stuttgart: Steiner 2005, 105–115, hier 111–112.

7 Şindilariu, Einführung, in: Johannes Honterus, VII–XIII, hier IX; Csepregi Zoltán, Johannes Honterus, 276, 279–285.

8 „Des gleichen sol auch niemand auß den kriegischen kirchen, der ein mal getaufft ist, von wegen seiner frembden sprach anders getaufft werden. [...] Es soll auch weiter niemanden, was geschlecht oder sprach er sey, der ym selbs oder seinen kindern die tauff hertzlich begert, auß keinerley ursachen die selbige versagt werden.“, Ludwig Binder (Hg.), Johannes Honterus. Schriften, Briefe, Zeugnisse, [fortan: Binder, Johannes Honterus, Bukarest: Kriterion 1996, 211.

9 „Weil wir aber alle von einem brod und von einem kelch teilhaftig werden, sol nach der erstlichen kirchen exempel, solches abentmal an einem tag meermal nit gehalten werden [...] So aber mancherley sprachen an einem ort solches nit leiden, mag man wol nach zal der sprachen, oder kirchen, die weyt von einander gelegen sein, eigen ampter des hochwirdigen sacraments in sonderheit halten.“, Binder, Johannes Honterus, 212–213.

10 „Praedicatori Hungarorum domino Demetrio in signum gratitudinis fl. 2“, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Kronstadt. Zweiter Band. Rechnungen aus 1526–1540 [fortan: Quellen], Kronstadt 1889, 655.

11 „Martino, puellarum rectori bibales flor. 2“, ebenda, 657.

muss auch an die Übersetzung des Kleinen Katechismus ins Rumänische erinnert werden, der 1544 in Hermannstadt gedruckt wurde.¹²

Als der junge Franciscus Coloswarinus 1545 ans Kronstädter Gymnasium kam,¹³ hatte die Institution gerade ihre Laufbahn als Multiplikator der Reformation im ungarischsprachigen Raum begonnen. Franz Hertel war Mitglied der sächsischen Nation von Klausenburg. Diese Stadt lag ausserhalb der Nationsuniversität und des Königsbodens, weshalb die nationale Zugehörigkeit sei es zur ungarischen oder sächsischen Nation nur innerhalb der Stadtmauern gültig war.¹⁴ Franz Hertel gehörte wie auch der andere Klausenburger Sachse, Georg Hoffgreff, (der erste Klausenburger Buchdrucker) 1544 immatrikuliert,¹⁵ zu den Klausenburgern, die an der Schola Coronensis ausgebildet wurden. 1544 wurde Péter Árkosi Veres, Szekler aus den Dreistühlen, unter dem Namen Petrus Veresius Arcusinus immatrikuliert, der danach zwischen 1552–1556 als Rektor des Kronstädter Gymnasiums und anschliessend als Prediger und Pfarrer in Zeiden diente,¹⁶ wodurch er als ein frühes Beispiel der Assimilation in die sächsische Nation angeführt werden kann.¹⁷ Am Kronstädter Gymnasium studierten der Bibelübersetzer Gasparus Karoly (Gáspár Károli; die ersten reformatorischen Prediger in den Dreistühlen,

12 Paul Philippi, Wittenbergische Reformation und ökumenische Katholizität in Siebenbürgen [fortan: Philippi, Wittenbergische Reformation], in: Georg Weber, Renate Weber (Hg.), Luther und Siebenbürgen. Ausstrahlungen von Reformation und Humanismus nach Südosteuropa [fortan: Luther in Siebenbürgen], Köln Wien: Böhlau 1985, 71–78, hier 75.

13 Friedrich Schiel, Matrikel des Kronstädter Gymnasiums vom Jahre 1544–1810 [fortan: Matrikel], in: Programm des evangelischen Gymnasiums in Kronstadt 1862/63, Kronstadt 1863, 12; Sebesi Pál, A brassói és szebeni gimnáziumok unitárius diákjai a XVI–XVIII. században [fortan: Sebesi, Brassói, in: Keresztény Magvető 85 (1979), 1, 55–57, hier 55; Gernot Nussbächer, Die Schulreform des Honterus [fortan: Nussbächer, Schulreform], in: Walter König (Hg.), Beiträge zur siebenbürgischen Schulgeschichte, Köln Weimar Wien: Böhlau 1996, 141–169, hier 152; Csepregi, Johannes Honterus, 279; Mihály Balázs, Ferenc Dávid [fortan: Balázs, Ferenc Dávid], Baden-Baden & Bouxwiller: Valentin Koerner 2008, 10–11; Szabó Miklós, Tonk Sándor (Hg.), Erdélyiek egyetemjárása a korai újkorban 1521–1700 [fortan: Erdélyiek egyetemjárása], Szeged József Attila Tudományegyetem 1992, 52.

14 Die letzte Urkunde, in der Hermannstadt als Gerichtsinstanz für Klausenburg dient, stammt aus dem Jahr 1551, vgl. Mária Pakucs-Wilcock (Hg.), „zu urkundt in das Stadbuch lassen einschreiben“. Die ältesten Protokolle von Hermannstadt und der Sächsischen Nationsuniversität (1522–1565) [fortan: Pakucs-Wilcock, „zu urkundt“], Hermannstadt-Bonn: Schiller 2016, 195–196.

15 Csepregi, Johannes Honterus, 279.

16 Paul Binder, Ungarisch-sächsische Beziehungen auf dem Gebiet des Schulwesens [fortan: Binder, Ungarisch-sächsische Beziehungen], in: Michael Kroner (Hg.), Interferenzen. Rumänisch-ungarisch-deutsche Kulturbeziehungen in Siebenbürgen, Cluj: Dacia 1973, 126–140, hier 127; Erdélyiek egyetemjárása, 224.

17 Die Assimilation von Szeklern und Ungarn durch Siebenbürger Sachsen gehört zu den sehr wenig erforschten Themen, obwohl Orbán Balázs im 19. Jahrhundert den Kronstädter Sachsen vorwarf, dass sie die Burzenländer Tschangos systematisch assimilierten, Orbán Balázs A Székelyföld leírása

Bálint Sárvári, Pfarrer in Sanktgeorgen und György Sikó, Pfarrer in Bölön; die zukünftigen Antitrinitarier Franciscus Sartor Thordafalinus; Emericus Deesinus; Ambrosius Hungarus Clausenburgensis, Georgius Nagyfalvinus; Blasius Rhopay Arcusinus; Georgius Hungarus Alvinczi; Joannes Szinyg Marosinus, Prediger in Székelykeresztúr, ein Vertreter des radikalen Antitrinitarismus. Georgius Hungarus (György Alvinczi) war der antitrinitarische Reformator von Transdanubien. Johannes Laskai, Andreas Literati Somogyensis und Johannes Tholnaeus kamen aus Ungarn, wahrscheinlich durch die Vermittlung von Johannes Sommer, Professor am Kronstädter Gymnasium.¹⁸

Franz Hertel, ein Protestant aus einer Stadt, die die Reformation noch nicht eingeführt hatte, kam also 1545 in die erste protestantische Stadt Siebenbürgens – so logisch dieses Fazit auch scheint: Es geht von falschen Voraussetzungen aus. Tatsächlich verlief die Reformation in Klausenburg anders als auf dem Königsboden, so dass es 1545 Protestanten in einer noch katholischen Stadt gab.¹⁹ Franz Hertel kam aber als Stipendiat und auf Empfehlung des Weissenburger Kapitels, wobei das Studium in Wittenberg dank der Förderung des Bischofsvikars Ferenc Medgyesi erfolgte²⁰; Franz Hertel war also katholisch oder war zumindest offiziell noch kein Protestant.²¹ War also Franciscus Coloswarinus ein katholischer Schüler an einer protestantischer Schule? Hatte das Weissenburger Kapitel einen Katholiken in die Bastion der Ketzerei entsandt? Wenn wir die Biographie der Mitglieder des Kapitels verfolgen, dann geht hervor, dass mindestens drei der Kapitulare: Mihály Csáki, Sebestyén Károlyi Boldi und Márton Kálmáncsehi Sánta später Anhänger der Reformation wurden,²² die aber 1545 die reformatorische Theologie noch nicht oder zumindest nicht offiziell angenommen hatten.

Über das theologische Profil der Kronstädter Reformation wurde viel geschrieben, ohne zu einer eindeutigen Schlussfolgerung zu gelangen. Sowohl die Analyse der frühen Texte der siebenbürgischen Reformation als auch die guten Beziehungen von Johannes Honterus zu dem Weissenburger Kapitel, einschließlich der banalen Tatsache, dass 1549, im Todesjahr von Johannes Honterus, es zwar reformatorische Gemeinden, hingegen keine protestantische Kirche gab, sind nur einige

történelmi, régészeti, természettajzi s népismereti szempontból [fortan: Orbán, Székelyföld], VI., Budapest 1873, 22, 42.

18 Binder, Ungarisch-sächsische Beziehungen, 126–128.

19 Edit Szegedi, Die Reformation in Klausenburg [fortan: Szegedi Die Reformation], in: Konfessionsbildung, 77–88, hier 77; Csepregi, Johannes Honterus, 343.

20 Erdélyiek egyetemjárása, 52.

21 Balázs, Ferenc Dávid, 13.

22 Ders, Franz Davidis. Ein biographischer Abriss [fortan: Balázs Franz Davidis], in: Ulrich Andreas Wien, Juliane Brandt, András F. Balogh (Hg.), Radikale Reformation. Die Unitarier in Siebenbürgen [fortan: Radikale Reformation], Köln Weimar Wien: Böhlau, 55–90, hier 58.

Elemente eines komplexen und komplizierten Bildes, in dem die konfessionellen Abgrenzungen sinnlos werden.

Zoltán Csepregi ist der Meinung, dass das Reformationsbüchlein eine der ersten Schriften ist, die den Begriff *reformatio* in dem Sinn gebraucht, der dem heutigen näher steht und der erst beginnend mit dem 17. Jahrhundert verwendet wird. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bedeutete *reformare* Wiederherstellung und nicht Erneuerung oder gar Neuerung. Erasmus von Rotterdam gebrauchte *reformare* im Sinne von Wiedergeburt der Kirche aufgrund der Vorbilder aus ihrer Vergangenheit. Das Reformationsbüchlein war aus der Sicht der Begriffsgeschichte das Vorbild für die *Reformatio Witenbergensis* von 1545. Der von Honterus gebrauchte Reformationsbegriff machte den Übergang vom mittelalterlichen juristischen Sinn (Rückkehr zu den ursprünglichen und kodifizierten Normen) und dem kirchlichen Fachbegriff (der sich, z. B. auf die Ergebnisse im Rahmen der Klosterreformen bezog) zum modernen Reformationsverständnis.²³ In diesem Sinne ist das Reformationsbüchlein eine Bilanz und keine programmatische Schrift.

Das Reformationsbüchlein bezog sich auf die Wittenberger Kirchenordnung, ohne von ihr beeinflusst zu werden. Es folgt dem Vorbild der süddeutschen Städte und bewahrt gleichzeitig die Distanz zu ihnen. Die Kronstädter Reformation wird im Kontext der katholischen Reformversuche der 1540er Jahre, genauer der Jahre 1539–1548 verständlich, als im Rahmen der „kleinkatholischen“ Lösung durch die Reintegration des Luthertums und die Ablehnung der radikalen Reformation es Versuche zur Annäherung der reformatorischen Positionen mit jenen von Rom gab, so wie es die Religionsgespräche von Worms und Regensburg beweisen (1540, 1541).²⁴ Für das Verständnis der Kronstädter Reformation ist die Kenntnis dieses „Zeitfensters“ grundlegend. Wittenberg gelangte als romkonforme Bewegung in den Horizont der Kronstädter. Honterus war ein Vermittler, ein Vertreter der gemäßigten Reformation in einer Zeit, in denen die Fronten und Grenzen zeitweilig durchlässig, ja durcheinandergebracht waren. Vornehmlich in Ostmitteleuropa waren die Abgrenzungen zwischen den verschiedenen Glaubensgemeinschaften bis ins 17. Jahrhundert fließend.²⁵

23 Zoltán Csepregi, Die Auffassung der Reformation bei Honterus und seinen Zeitgenossen [fortan: Csepregi, Auffassung], in: Ulrich A. Wien, Krista Zach (Hg.), Humanismus in Ungarn und Siebenbürgen. Politik, Religion und Kunst im 16. Jahrhundert [fortan: Humanismus und Reformation], Köln Weimar Wien: Böhlau 2004, 1–8, hier 7,11.

24 Ebenda, 12–13.

25 Winfried Eberhard, Voraussetzungen und strukturelle Grundlagen der Konfessionalisierung [fortan: Eberhard, Voraussetzungen], in: Joachim Bahlcke, Arno Strohmaier (Hg.): Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur [fortan: Konfessionalisierung], Stuttgart: Franz Steiner 1999, 89–103, hier 94.

Die 1544 erfolgte Entfernung der Bilder aus der Stadtpfarrkirche war mit dem humanistisch geprägten Reformkatholizismus vereinbar. Das Verhältnis von Humanismus und Kirchenkunst war kompliziert, aber keineswegs eine Liebesgeschichte.²⁶ Die selektive Entfernung der Bilder, so wie das die Kirchenordnung vorschreibt, hätte auch die humanistischen Reformkatholiken befürwortet.²⁷

In diesem Sinn bedeutet der Abschnitt aus dem Reformationsbüchlein

[...] quod ab ecclesia catholica & orthodoxa fide, atque ipsa evangelicae veritatis doctrina in nullam partem declinauimus (dass wir von der katholischen Kirche und dem orthodoxen (rechtgläubigen) Glauben und der wahren evangelischen Lehre in keiner Beziehung abgewichen sind.),²⁸

etwas völlig anderes als eine opportunistische Aussage gegenüber den feindlichen politischen Behörden.²⁹ Die drei Begriffe evangelisch, katholisch und orthodox müssen in ihrem vorkonfessionellen Sinn verstanden werden: katholisch bedeutet allumfassend, orthodox rechtgläubig und evangelisch evangeliengemäß.

Dass die sächsische Geistlichkeit bis 1555 den Cathedralzins zahlte, erscheint nicht mehr als anachronistisch oder paradoxal; obwohl diese Geistlichkeit bereits einen eigenen Bischof (Superintendenten) hatte und somit über eine eigenständige Kirche verfügte, sah sich der sächsische Klerus immer noch als Teil des Katholizismus, der vom Erzbistum von Gran vertreten wurde.³⁰ Selbst der berühmterbüchliche Thorenburger Landtagsartikel von 1566 bewahrte noch dieses Bewusstsein der Katholizität:

Schließlich, da aus der Gnade Gottes das Licht des Evangeliums im Reich seiner Hoheit überall erweckt wurde, wünscht er, dass die Kirche [anya szent egyház] von falscher Wissenschaft und Irrungen gereinigt werde, und aus gleichem Willen wurde beschlossen,

26 Desiderius Erasmus von Rotterdam, Vier Stellungnahmen zur Bilderfrage aus den Jahren 1503–1533 [fortan: Erasmus, Vier Stellungnahmen], in: Jochen Berns, Jörg Jochen (Hg.), Von Strittigkeit der Bilder. Texte des deutschen Bilderstreits im 16. Jahrhundert [fortan: Strittigkeit der Bilder], Bd. 1, Berlin, Boston: Walter de Gruyter 2014, 527–555; Gudrun Litz, Die reformatorische Bilderfrage in den schwäbischen Reichsstädten [fortan: Litz, Reformatorische Bilderfrage], Tübingen: Mohr Siebeck 2007, 6–7; Cornelis Augustijn, Erasmus. Der Humanist als Theologe und Kirchenreformer [fortan: Augustijn, Erasmus], Leiden: Brill 1996, 162.

27 Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembürgen [fortan: Kirchenordnung], in: Binder, Johannes Honterus, 229, 230; Eike Wolgast (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 24. Siebenbürgen. Das Rechtsgebiet und die Kirche der Siebenbürger Sachsen, bearbeitet von Martin Armgart, Karin Meese, Tübingen: Mohr Siebeck 2102 [fortan: EKO 24], 226–246, hier 243.

28 Reformationsbüchlein in: Binder, Honterus, S. 170–171, 185.

29 Şindilariu, Einführung, VIII.

30 Ebenda, VIII; vgl. Philippi, Wittenbergische Reformation, 73.

dass geistliche Personen, die noch der päpstlichen Wissenschaft und dem menschlichen Zusatz anhängen und daraus auch nicht umkehren wollen, aus dem Reich seiner Hoheit ausgewiesen werden.³¹

Die katholischen Priester sind demnach verirrt und irrende Söhne der Kirche, Mitglieder der römischen Sekte, die aber trotzdem die Möglichkeit haben, durch Bekehrung in den Schoß der Universalkirche, die jetzt von den Anhängern der Reformation vertreten wird, zurückzukehren.

Der Horizont der Kronstädter Reformation umfasste auch das Zeitalter vor dem Schisma von 1054. Das „Reformationsbüchlein“ betrachtet die Kirchengeschichte kritisch, ohne sie aber gänzlich abzulehnen. Die Reformation wird somit als ein Versuch betrachtet, die Einheit der gesamten und nicht nur der westlichen Christenheit wiederherzustellen, die von der Reformation schon betroffen war. Die östliche Christenheit wird nicht als ein Exotismus oder als etwas betrachtet, das von der Norm abgewichen ist. Ihre Kritik an der Lage der westlichen Christenheit, so wie sie im Reformationsbüchlein erscheint, wird ernstgenommen:

Wir bemerken nun dieses nach unserem bescheidenen Vermögen recht genau und sehen, dass die Handelsstadt Kronstadt, die am äußersten Ende der abendländischen Kirche liegt, von Griechen, Bulgaren, Moldauern und transalpinischen Walachen sowie von anderen der orientalischen Kirche angehörigen Völkern beständig besucht wird, die einerseits an der Menge der Altäre und Bilder, andererseits auch an gewissen törichten Gebräuchen großen Anstoß nehmen und uns durch allerlei Disputationen über den Glauben hartnäckig bestürmen, so dass sie oft manche Seelen von der Wahrheit ablenken und durch ihre Einstimmigkeit Zweifel über das, was ganz fest steht, bei den Einfältigen erwecken. So sahen wir uns gezwungen, damit nicht wegen unserer Gewohnheiten der christliche Glaube bei denjenigen in schlechten Ruf komme, die sich ihrer reineren Gebräuche, wie sie auch sein mögen, rühmen und sie dreist über die anderen setzen, gewisse unwesentliche Dinge aus Gewissensgründen aufzugeben.³²

Die selektive Entfernung der Bilder aus der Stadtpfarrkirche und die Förderung der Druckertätigkeit des Diakons Coresi durch den Kronstädter Magistrat und den geistigen Nachkommen von Honterus sind miteinander als konstitutive Elemente der reformatorischen Tätigkeit zu verstehen, da beide Möglichkeiten zur

31 Landtag Thorenburg, 10–17 März 1566 EOE II, 302–303.

32 Binder, Johannes Honterus, S. 170; zur Interpretation dieses Textes im Kontext der Reformation in Kronstadt siehe Edit Szegedi, Reformation als „Krisenmanagement“. Überlegungen zur Identität einer siebenbürgischen Stadt im Zeitalter der Reformation [fortan: Szegedi, Reformation], in: Maria Crăciun, Ovidiu Ghitta (Hg.), *Ethnicity and Religion, in Central and Eastern Europe*, Cluj-Napoca: Presa Universitară Clujeană, 1995, 64–70, hier, 64–69.

Verbreitung der Reformation in verschiedenartigen historischen und kulturellen Kontexten waren.

Die neueren Forschungen von Thomas Şindilariu haben das Bild der Kronstädter Reformation mit neuen Elementen ergänzt. So hat Şindilariu festgestellt, dass auf den Ledereinbänden der Bücher der Gymnasialbibliothek aus dem Jahr 1543 neben den Porträts der Wittenberger Reformatoren, Erasmus' und des sächsischen Kurfürsten auch jenes von Jan Hus erscheint. Gewiss, Hus wurde von Luther hochgeschätzt. Aber 1543 erschien auch das Gesangbuch von Andreas Moldner, welches Lieder täuferisch-spiritualistischer und hussitischer Provenienz enthielt, während die Quellen 1542 von „rumores“ berichten,³³ so dass die Hypothese einer allgemeinen Unzufriedenheit, die die Einführung der Reformation beschleunigt hätte, durchaus plausibel scheint. Die Konfliktsituation setzte sich auch 1544 fort, so dass die Entfernung der Bilder im selben Jahr auch als Versuch zur Konfliktlösung, die Kronstadt zwischen 1542–1544 prägte, interpretiert werden kann.³⁴

Die Anfänge der Reformation in Kronstadt standen unter dem Zeichen der Erneuerung des Katholizismus durch humanistische und genuin reformatorische Maßnahmen. Die Kronstädter Reformation war theologisch ekklektisch, so dass die Schüler, die an der *Schola Coronensis* studierten, jeglichen theologischen Weg einschlagen konnten, die der neue Staat ermöglichte. Deshalb muss nicht nur wegen der Schüler, die zu Antitrinitariern wurden, (wobei Franz Hertel nur einer von ihnen war)³⁵ jede Geschichte des siebenbürgischen Antitrinitarismus in Kronstadt beginnen und Kronstadt auch im Konfessionalisierungsprozess nicht aus den Augen verlieren, denn der siebenbürgische Antitrinitarismus war nicht nur mit dem italienischen radikalen Humanismus, dem polnischen Antitrinitarismus und den westeuropäischen Glaubensflüchtlingen, sondern auch mit der Welt des trinitarischen Protestantismus in Siebenbürgen verbunden. Die Interaktion mit dieser Art des Protestantismus, der sich ab den 1560er Jahren in einem Prozess der Abgrenzung, Identitätsbildung und Konsolidierung befand, haben den Antitrinitarismus tiefgehend geprägt.

In der Forschungsgeschichte des Themas spielt die „lutherische“ Synode von 1572 eine bedeutende Rolle. So wird die Genese des Landtagsartikels von 1572, auch als Innovationsgesetz bekannt, in direkte Verbindung mit dieser Synode gestellt

33 Şindilariu, Der Beginn, 19–21; Ulrich A. Wien, The Hymnal (1543) of Andreas Moldner – Spiritual Openness and Ethical Emphasis in the Urban Reformation of Kronstadt (Transylvania), in: Crossing Borders, 85–104, hier 92–104.

34 Şindilariu, Einführung, in: Johannes Honterus, XII; Szegedi, Konfessionsbildung, 138.

35 Das Kronstädter Gymnasium hatte auch im Zeitalter der Konfessionalisierung antitrinitarische Studenten gehabt, wie z. B. Laurentius Ungarus Valaszuti, Martinus Ungarus Dobokaij, Georgius Cornisch de Sanpaulus, Paulus Arkosy, Petrus Hunyadij Hungarus, vgl. Sebesi, Brassói, 55–56.

und zwar, dass am 1. Mai 1572 die Synode einen Beschluß gegen den Mohammedanismus und Atheismus fasste, am 22. Mai der Klausenburger Rat den fürstlichen Befehl, Adam Neuser auszuweisen, diskutierte, wobei der Landtag schließlich am 28. Mai unter dem Druck der sächsischen geistlichen Hierarchie das Innovationsgesetz erließ.³⁶ Obwohl die Synode von 1572 nicht in Kronstadt stattgefunden hatte, spielten die Kronstädter Theologen, zumindest einige von ihnen, eine bedeutende Rolle in der Erstellung des theologischen Profils der Kirche Augsburgischen Bekenntnisses. Einer dieser Theologen war der Arzt Paulus Kertzius der mit Jacobus Palaeologus, befreundet war,³⁷ wobei Palaeologus genau jener war, der die radikale Wende des siebenbürgischen Antitrinitarismus in Richtung Nonadorantismus auslöste.³⁸

Ein anderer Vertreter der Kronstädter Theologen, der wie Johannes Honterus Stadtpfarrer war ohne der Geistlichkeit anzugehören, war Petrus Apus Bogner.³⁹ Sowohl Kertzius als auch Apus Bogner gehörten zu den sogenannten Kryptocalvinisten, also Anhänger der Vermittlungstheologie von Philipp Melanchthon.⁴⁰ Theologen wie Bogner und Kertzius waren jene, die den Ton in der Kirche Augsburgischen Bekenntnisses zumindest bis 1595 angaben,⁴¹ und die ab 1601 erneut die vorherrschende Richtung bis 1615 (vielleicht sogar in eine eher genuin calvinistische Richtung) prägten.⁴² Die Tatsache, dass die Synode von 1580 (oder 1585) das *Corpus Doctrinae Philippicum*⁴³ und nicht das Konkordienbuch annahm und orthodoxe Lutheraner wie der Kronstädter Prediger Daniel Reipchius eher am Rande standen bzw. marginalisiert wurden, beweist die wahre Macht der Kryptocalvinisten, selbst wenn die orthodoxen Lutheraner möglicherweise populärer waren.⁴⁴

36 Balázs Mihály, Közel az iszlámhoz? Újabb kutatások a kora újkori unitarizmus és a muszlim hit viszonyáról [fortan: Balázs, Közel az iszlámhoz?], in: ders, Hitújítás és egyházalapítás között. Tanulmányok az erdélyi unitarizmus 16–17. századi történetéről [fortan: Balázs, Hitújítás], Magyar Unitárius Egyház/Editura Episcopiei Unitariene, Kolozsvár/Cluj-Napoca 2016, 151–174, hier 164.

37 Antal Pirnát, Die Ideologie der Siebenbürger Antitrinitarier in den 1570er Jahren [fortan: Pirnát, Ideologie], Budapest: Akadémiai Kiadó 1961, 116.

38 Vgl. das Kapitel Homo viator.

39 Szegedi, Konfessionsbildung, 152.

40 Über den Kryptocalvinismus vgl. Ernst Koch, Der kursächsische Philippismus und seine Krise in den 1560er und 1570er Jahren [fortan: Koch, Philippismus], in: Heinz Schilling (Hg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – das Problem der „Zweiten Reformation“ [fortan: Reformierte Konfessionalisierung], Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 1988, 60–77.

41 Ludwig Binder, Grundlagen und Formen der Toleranz in Siebenbürgen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts [fortan: Binder, Grundlagen], Köln Wien: Böhlau 1976, 133–136.

42 Szegedi, Konfessionsbildung, 153.

43 Georg Daniel Teutsch Urkundenbuch der Evangelischen Landeskirche A.B. in Siebenbürgen, II. [fortan: Teutsch, Urkundenbuch II], Hermannstadt 1883, 257.

44 Binder, Grundlagen, 136; Szegedi, Konfessionsbildung, 152.